



gemeinde mettmenstetten

Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

www.mettmenstetten.ch
gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Den Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden folgende Vorlagen zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

	Seite
1. Antrag der Politischen Gemeinde:	
Zusatzleistungen zur AHV/IV, Auslagerung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)	2 - 6
2. Antrag der Politischen Gemeinde:	
Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Bezirk Affoltern, Vereinbarung betreffend die Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen	7 - 11
3. Antrag des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd:	
Zweckverbandsstatuten, Totalrevision	12 - 20

Wir laden Sie ein, diese Vorlagen zu prüfen und bis am Abstimmungstag, Sonntag, 27. September 2020, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung der Anträge auf den Stimmzetteln durch Ja oder Nein abzugeben. Betreffend Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise des Stimmrechtsausweises verwiesen.

Gemeinderat

Mettmenstetten, im Juli 2020

1. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Auslagerung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)

Antrag

1. Der Auslagerung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. Oktober 2020 wird im Sinne von Art. 8 Ziffer 6 der Gemeindeordnung zugestimmt und die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten bewilligt.
2. Die Anschlussvereinbarung mit der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) wird genehmigt.

Bericht

a) Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf Hinweise des kantonalen Sozialamtes im Rahmen von Revisionshandlungen, wonach die Personalressourcen für die Belange „Durchführung der Zusatzleistungen“ bei der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten zu knapp bemessen wären, bei der Bearbeitung das 4-Augen-Prinzip nicht angewendet bzw. dafür keine vollwertige Stellvertretung eingesetzt werde und aufgrund steigender Anforderungen im Hinblick auf die per 1. Januar 2021 wirksam werdenden Gesetzesänderungen hat der Gemeinderat Alternativen in der Bearbeitung in Betracht ziehen müssen. Dringender Handlungsbedarf für eine andere Lösung ist gegeben, weil es der langjährigen Sachbearbeiterin nicht möglich ist, ihr Arbeitspensum nebst der bestehenden Mitarbeit im Bausekretariat im nötigen Ausmasse zu erhöhen bzw. sich die Rekrutierung einer weiteren sich als nötig erweisenden Fachkraft als praktisch aussichtslos erweist.

Etwas mehr als die Hälfte aller Zürcher Gemeinden (85) nimmt die Bearbeitung der Ergänzungsleistungen bereits nicht mehr selber vor und macht von der gesetzlichen Delegationsmöglichkeit an die SVA Gebrauch. Es bestehen auch Lösungen mit Anschlussverträgen unter Gemeinden. Zahlreiche Gemeinden im Bezirk Affoltern werden bereits von der SVA Zürich bedient. Ein Kostenvergleich zeigt für diese Lösung klare Vorteile.

Da die Durchführung der Zusatzleistungen das Verfügen von Auszahlungsbeträgen beinhaltet, werden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG) ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages mittels Urnenabstimmung zu genehmigen ist.

b) Ausgangslage

Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AVH/IV (ZL) wird seit jeher in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten abgewickelt und ausgeführt, seit 1989 von der gleichen Sachbearbeiterin. Per 1. Januar 2021 tritt das revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) in Kraft. Damit verbunden sind qualitativ und quantitativ erhöhte Anforderungen an die Durchführungsstellen. Das kantonale Sozialamt wies im Rahmen seiner Revisionstätigkeit darauf hin, dass die von der Gemeindeverwaltung für die Durchführung der Zusatzleistungen zur Verfügung gestellten Ressourcen in Zukunft zu knapp bemessen seien, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass keine Stellvertretung vorhanden sei und dass das für die Bearbeitung nötige „Vier-Augen-Prinzip“ (Erstverfügungen müssen von einer zweiten Person geprüft werden) nicht zur Anwendung gelange. Die Durchführungsstelle der Gemeinde Mettmenstetten verfügt über ca. 30 Stellenprozent. Der langjährigen, äusserst kompetenten Sachbearbeiterin ist es nicht möglich, ihr Arbeitspensum nebst der bestehenden Mitarbeit im Bausekretariat zu erhöhen. Die Suche nach einer zusätzlich benötigten Fachperson gestaltet sich erfahrungsgemäss schwierig, weil der Arbeitsmarkt für Spezialisten im ZL-Bereich ausgetrocknet ist. Aufgrund der kritischen Rückmeldung der Aufsichtsbehörde und der personellen Entwicklung hat der Gemeinderat Abklärungen getroffen. Ein Anschluss an eine andere Bezirksgemeinde erweist sich als nicht realisierbar, weil sich die Stadt Affoltern am Albis, welche diese Leistungen für drei Bezirksgemeinden erbringt, ebenfalls entschlossen hat, sich der SVA Zürich anzuschliessen. Den gleichen Schritt will auch die Gemeinde Hausen am Albis vollziehen. Neben Mettmenstetten würden damit nur noch die Bezirksgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil (gemeinsame Durchführungsstelle) den Bereich Zusatzleistungen selber wahrnehmen.

Daher wurde bei der SVA Zürich ein Angebot um Ausgliederung eingeholt. Bereits rund die Hälfte aller Zürcher Gemeinden und auch zahlreiche Gemeinden im Bezirk Affoltern lassen die Zusatzleistungen durch die SVA Zürich berechnen. Die SVA Zürich ist eine nicht gewinnorientierte, öffentlich-rechtliche Anstalt und bietet den Gemeinden im Kanton Zürich unter anderem auch die Durchführung der Zusatzleistungen an. Die SVA Zürich hat der Gemeinde Mettmenstetten ein konkretes Angebot für die Übernahme der Dienstleistung "ZL-Durchführung" unterbreitet.

c) Kostenfolgen

1. Kosten Inhouse-Lösung (wie bisher)

Im Hinblick auf die anstehende Gesetzesänderung und in Beachtung der Revisionsbemerkungen müssten bei einem Weiterbetrieb der Durchführungsstelle für die Zusatzleistungen innerhalb der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten von jährlichen Kosten im Bereich von Fr. 50'000.00 bis 60'000.00 ausgegangen werden.

2. Auslagerung an die SVA Zürich

Die Auslagerung führt zu keiner Änderung der Anspruchsberechtigung für Zusatzleistungen sondern nur zu einem Wechsel in der Zuständigkeit der Bearbeitungs-/Berechnungsstelle. Die Berechnungsgrundlagen sind gesetzlich geregelt und somit bleibt der Anspruch auf Zusatzleistungen und die Höhe der Ergänzungsleistungen unverändert. Bereits heute erhalten viele Rentnerinnen und Rentner ihre AHV-Rente von der SVA Zürich ausbezahlt. Neu wird die Auszahlung der Ergänzungsleistungen ebenfalls von der SVA Zürich vorgenommen und nicht mehr durch die Gemeindeverwaltung überwiesen. Für die Fallführung offeriert die SVA Zürich für das Jahr 2020 standardmässig Fr. 390.00 pro Fall und Jahr und Fr. 490.00 pro Fall und Jahr ab dem Jahr 2021. Die Erhöhung wird mit der Gesetzesreform auf eidgenössischer Ebene begründet, welche ab 1. Januar 2021 umzusetzen ist. Die Übernahme der Fälle durch die SVA Zürich kann jeweils auf Beginn eines Quartals, jedoch nicht per 1. Januar 2021 erfolgen.

Obwohl die Übergabe bereits im Jahr 2020 erfolgen soll, werden im Folgenden die (höheren) Kosten ab dem Jahr 2021 dargestellt:

Kosten	Fälle	Ansatz	Total
jährlich wiederkehrend			
laufende, abgeschlossene Fälle	64	490.00	31'360.00
Fallprüfungen ohne Anspruch (Annahme)	4	178.00	712.00
Neuberechnungen (befristet bis 31.12.2023)	64	30.00	1'920.00
Total bis 31.12.2023			33'992.00
Total ab 01.01.2024			32'072.00
einmalig (Übernahmepauschale)			
laufende, abgeschlossene Fälle	64	95.00	6'080.00
Fallprüfungen ohne Anspruch (Ziel: keine)	--	135.00	0.00
Total			6'080.00

3. Kostenvergleich

Der Kostenvergleich zeigt, dass bei einer Ausgliederung an die SVA Zürich im Vergleich zu einer Inhouse-Lösung eine jährliche Kosteneinsparung (Basis April 2020) von rund Fr. 20'000.00 bis 30'000.00 resultieren dürfte. Die einmaligen Kosten von Fr. 6'080.00 werden somit bereits nach wenigen Monaten amortisiert sein.

d) Aufgaben der SVA Zürich

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sind nachfolgende Aufgaben betreffend die Durchführung der Zusatzleistungen auszulagern und im vorliegenden Angebot der SVA Zürich enthalten:

- Entgegennahme, Prüfung, und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung erforderlich ist

- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einsprache-Entscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten des Vertrages mit der SVA Zürich entstanden sind
- Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte, elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von § 7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

e) Rechtliches

Gemäss § 3 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG) sind die Gemeinden mit der Durchführung betraut. Gemäss § 63 des Gemeindegesetzes (GG) können Aufgaben auf zwei Arten an Dritte übertragen werden, nämlich durch Vertrag oder durch Ausgliederung. Bei der Ausgliederung erfolgt die Aufgabenübertragung mittels Regelung in einem Erlass, z. B. durch Erschaffung einer gemeindeeigenen Anstalt. Gemäss § 7a ZLG ist vorliegend jedoch von einer Aufgabenübertragung mittels Anschlussvertrag auszugehen. Da die Durchführung des ZLG das Verfügen von, allerdings gesetzlich vorgegebenen, Auszahlungsbeträgen beinhaltet, würden mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse übertragen. Für diesen Fall verlangt § 78 Abs. 1 Bst. a GG ausdrücklich, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages mittels Urnenabstimmung zu genehmigen ist.

f) Vertragswortlaut

Anschlussvereinbarung: Durchführung der Zusatzleistungen

1. Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde Mettmenstetten die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2. Aufgaben der SVA Zürich

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind

- j Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- k Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- l Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- m Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

3. Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4. Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5. Fallpauschale für die Fallbearbeitung

Die Gemeinde Mettmenstetten entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 390.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 128.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

6. Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

a Übernahmepauschale pro abgeschlossenen Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

b Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

c Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 3 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

7. Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2022) gekündigt werden.

g) Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeinde Mettmenstetten hat seit 1989 die Aufgaben in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Auszahlung von Zusatzleistungen zur AHV/IV selber erledigt. Das kantonale Sozialamt prüft regelmässig und gestützt auf eine risikoorientierte Jahresplanung die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich. In den jüngsten Revisionsberichten stellt das Sozialamt fest, dass Mettmenstetten für die Bearbeitung der Fälle mehr personelle Ressourcen einsetzen und eine weitere Person als Stellvertretung einarbeiten sollte – auch damit das „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt werden kann. Zudem werden durch eine anstehende Revision der gesetzlichen Grundlagen die Anforderungen für die Durchführungsstellen qualitativ und quantitativ ab Januar 2021 wesentlich erhöht werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Durchführung der Zusatzleistungen per 1. Oktober 2020 an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) zu übertragen – so wie mehr als die Hälfte aller zürcherischen Gemeinden dies bereits gemacht haben.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt diesen Antrag. Sie beurteilt den Entscheid, die Aufgaben an eine grosse Fachstelle zu delegieren, statt das Arbeitspensum der bisherigen Stelleninhaberin zu erhöhen, als vernünftig und vorausschauend. Mehrkosten sind wegen dieser Übertragung keine zu erwarten. Es werden in den kommenden Jahren zwar höhere Bearbeitungskosten im Bereich der Zusatzleistungen anfallen, diese entstehen aber durch Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abstimmungsvorlage geprüft. Sie empfiehlt diese den Stimmberechtigten zur Annahme.

16. Juni 2020

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

2. Interkommunale Anstalt (IKA) Sozialdienst Bezirk Affoltern, Vereinbarung betreffend die Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen

Antrag

1. Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Interkommunalen Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern betreffend die Delegation von Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Asyl- und Migrationswesen wird im Sinne von Art. 8 Ziffer 5 der Gemeindeordnung zugestimmt.

Bericht

a) Das Wichtigste in Kürze

Als Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern haben die acht Trägergemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gegründet. Zu den zentralen Standarddienstleistungen des Sozialdienstes gehört das Asyl- und Migrationswesen. Diese Dienstleistung beziehen auch die drei „Unteramtsgemeinden“ Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. (= Anschlussgemeinden). Insgesamt haben also elf Gemeinden den Sozialdienst Bezirk Affoltern mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragt. Das "Asyl- und Migrationswesen" prüft und sichert die materielle Existenzsicherung von unterstützungsbedürftigen Asylsuchenden, fördert deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Eigenverantwortung und Selbsthilfe werden vorausgesetzt oder gefördert. Hilfesuchende sollen so rasch als möglich zur Selbständigkeit befähigt werden. In der Beratung wird gemeinsam nach Lösungen gesucht und bei Bedarf eine spezialisierte Stelle beigezogen.

Die Ausgestaltung und Bemessung der den Asylsuchenden zustehenden Leistungen, insbesondere auch die finanzielle Unterstützung (sogenannte Asylfürsorge), erfolgt nach klaren gesetzlichen Grundlagen:

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)
- Asylgesetz (AsylG)
- Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- Asyl und Nothilfe: Kantonales Sozialamt Zürich, Leitfaden für das Erstellen von Quartalsabrechnungen
- Zuständigkeitsgesetz (ZUG)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
- Kantonales Sozialamt Zürich, Behördenhandbuch
- Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS, Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung

Grundsätzlich liegen die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen für die Unterstützung von Hilfesuchenden bei der betreffenden Gemeinde (Sozialbehörde, Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung delegierte Kompetenz). Der Sozialdienst Bezirk Affoltern als eigenständige, von den Gemeinden unabhängige juristische Person ermittelt den Sachverhalt, stellt einen entsprechenden Antrag und vollzieht den Beschluss.

Die Gemeinden haben mit der Gründung des neuen Sozialdienstes Bezirk Affoltern beabsichtigt, dass die bisherige, bewährte Regelung im Asyl- und Migrationsbereich mit den Unterstützungsrichtlinien und der Verfügungskompetenz beim Sozialdienst Bezirk Affoltern weitergeführt werden soll. Der Anstaltsvertrag wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt erarbeitet. Die bisherige Regelung wurde - auch auf der Basis eines Rechtsgutachtens - denn auch weiterhin so gehandhabt. Der Bezirksrat hat nun aber festgestellt, dass der Sozialdienst Bezirk Affoltern aktuell - im Gegensatz zur Vorgängerorganisation (Zweckverband bis 31. Dezember 2017) - keine ausreichende Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen hat. Die entsprechende formelle Regelung im Anstaltsvertrag vermag den rechtlichen Voraussetzungen nicht zu genügen.

Die Gemeinden sind sich einig, dass die bewährte bisherige Regelung beibehalten werden soll:

Der Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern ist zuständig für den Erlass der detaillierten Unterstützungsrichtlinien (Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS), dem Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die umfassende Kompetenz im Asyl- und Migrationsbereich übertragen.

Für die elf Gemeinden ist klar, dass in diesem Bereich auf die bisherigen guten Erfahrungen (Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern bis 31. Dezember 2017) abzustützen ist:

Im Auftrag der Gemeinde soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern wie bisher alle Dienstleistungen erbringen, welche Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (Status N und VA-A) von Gesetzes wegen zustehen. Dazu gehören die Asylfürsorge sowie die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Neu erlässt der Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern (anstelle der bisherigen Delegiertenversammlung Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern) die Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS. Als ausführende Stelle erhält der Sozialdienst Bezirk Affoltern die notwendigen Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen für den Vollzug. Die Gemeinde wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern wie bisher regelmässig über die erbrachten Leistungen informiert.

b) „Kompetenzvereinbarung Asyl“ zwischen der Gemeinde Mettmenstetten und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Gemeinde Mettmenstetten hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle einer Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Gemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern).

Die Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich („Kompetenzvereinbarung Asyl“) durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern finden Sie im Wortlaut im Anhang. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für in Ordnung befunden.

Die Gemeinde Mettmenstetten schliesst mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern eine Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich durch die Gemeinde Mettmenstetten an den Sozialdienst Bezirk Affoltern ab („Kompetenzvereinbarung Asyl“). Konkret geht es in der Vereinbarung um die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen in den gemäss Gesetz und den vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien vorgesehenen Fällen.

- Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden werden vor einer Änderung der Richtlinien angehört.¹
- Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

c) Ursprüngliche Kompetenz liegt bei den Gemeinden, die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen werden an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert.

Gemäss Gesetz liegen die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann aber die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im klar definierten Rahmen an andere Stellen, beispielsweise an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, delegieren.

¹ Anhörung bedeutet, dass der Verwaltungsrat die eingebrachte Sicht und die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorgetragenen Einwände der Gemeinden zu den vorgesehenen Änderungen analysiert und wenn immer möglich berücksichtigt. Da im Verwaltungsrat alle Trägergemeinden vertreten sind, wird es in der Praxis so sein, dass der Verwaltungsrat dem Mehrheitsbeschluss der Sozialvorstände folgen wird. Bei Nicht-Berücksichtigung erfolgt eine Begründung. Anhörung entspricht einer Mitsprache, aber keiner Mitbestimmung.

In der bis Ende 2017 gültigen Regelung erliessen die Delegierten der Gemeinden (ein/e Delegierte/r pro Gemeinde) Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS. In den Richtlinien werden die schon sehr detaillierten bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben weiter spezifiziert. Auf dieser Basis erlassen die Mitarbeitenden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern die Verfügungen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Neu erlässt der Verwaltungsrat (jede Trägergemeinde stellt eine Verwaltungsrätin/einen Verwaltungsrat) die Richtlinien. Der Verwaltungsrat kann mit den Richtlinien nur vollziehende Regelungen erlassen, d.h. er kann nicht selbst Regelungen erlassen, die die Rechtsposition der Betroffenen (Asylbewerber, Migranten) wesentlich einschränken oder ausweiten würden.

Vor einer Anpassung der Richtlinien hört der Verwaltungsrat die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden an (letztmals am 11. März 2020). Die Sozialvorstände können so ihre politische, rechtliche und fachliche Sicht und die ihrer Gemeinde direkt einbringen.

	Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS	Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen
Bis Ende 2017	Delegierte Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern	Sozialdienst Bezirk Affoltern
Neu	Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern (nach vorgängiger Anhörung der Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden)	Sozialdienst Bezirk Affoltern

d) Vorgesehene Umsetzung

Für die acht Sozialvorstände der Trägergemeinden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern, Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmensetten, Obfelden und Ottenbach und die drei Sozialvorstände der Anschlussgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. ist die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern in den genannten Bereichen sinnvoll und zweckmässig. Sie empfehlen, dass die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen in den genannten Bereichen wie bisher an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert werden.

Jede Gemeinde entscheidet autonom über die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen. Für ein effizientes und effektives Arbeiten im Sozialdienst Bezirk Affoltern ist es erstrebenswert, dass der «Kompetenzvereinbarung Asyl» in allen Träger- und Anschlussgemeinden zugestimmt wird. Die Delegation der Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen gilt jedoch nur für diejenigen Gemeinden, welche diese an der Urne angenommen haben.

e) Keine negativen finanziellen Konsequenzen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen gegenüber der heutigen Regelung. Die Finanzierung ist im Anstaltsvertrag geregelt und nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ohne „Kompetenzvereinbarung Asyl“ müsste hingegen mit steigenden Kosten gerechnet werden, da die administrativen Abläufe stark ausgebaut werden müssten, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Gemäss dem Anstaltsvertrag IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern, Art. 22 Abs. 5 werden für die Standarddienstleistung „Asyl- und Migrationswesen“ den Gemeinden die effektiven Vollkosten dieser Standarddienstleistung gemäss Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet. Die Gemeinde trägt also nicht die Kosten für die Asylsuchenden in ihrer Gemeinde, sondern die Kosten aller Gemeinden werden gemäss den Einwohnerzahlen verteilt. Diese Regelung ermöglicht eine grössere Flexibilität beispielsweise bei der Unterbringung der Asylsuchenden. Der Kanton informiert den Sozialdienst Bezirk Affoltern in der Regel 24 Stunden im Voraus, dass Asylsuchende zugewiesen werden. Ist in einer Gemeinde kein günstiger Wohnraum vorhanden, kann der Sozialdienst Bezirk Affoltern in anderen Gemeinden Wohnungen „auffüllen“ oder geeignete Objekte in anderen Gemeinden übernehmen. Ohne eine solche übergreifende Zusammenarbeit bestünde diese Flexibilität nicht. Behält eine Gemeinde die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz für sich, kann sie nur für sich selbst entscheiden.

Der finanzielle Rahmen ist durch die engen rechtlichen Grundlagen (insbesondere die AfV und die SKOS-Richtlinien) und die Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS stark eingeschränkt. Die vom Kanton für verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind bereits sehr detailliert und werden vom Kanton im "Sozialhilfe-Behördenhandbuch" noch weiter konkretisiert. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern hält sich strikte an diese Vorgaben. Zudem erlässt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (die Dachorganisation aller Zürcher Sozial- und Fürsorgebehörden) weiterführende Empfehlungen wie beispielsweise zu Geldleistungen, welche dann entsprechend in den Richtlinien Eingang finden.

f) Schlussbemerkungen

1. Der unterstützungsbedürftigen Person gerecht werden

Die Asylsuchenden werden vom Kanton kurzfristig zugewiesen, schnelles Handeln ist nötig. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern stellt einen ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb in den Unterkünften sicher und schafft damit die Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben innerhalb der lokalen Strukturen. Auch die spezifisch notwendigen Kenntnisse mit Asylsuchenden und eine gute Vernetzung sind beim Sozialdienst Bezirk Affoltern vorhanden. Die Mitarbeitenden im Bereich Asyl- und Migrationswesen verfügen über spezifisches Fachwissen und über jahrelange Erfahrung im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen. Sie beraten und begleiten die Asylsuchenden in der sozialen und beruflichen Integration mit dem Ziel einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie richten die korrekte finanzielle Unterstützung gemäss den gesetzlichen Vorgaben aus. Seit über zehn Jahren musste der Bezirksrat keine Verfügung aufheben.

2. Effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellen

Die zuständigen Mitarbeitenden auf dem Sozialdienst Bezirk Affoltern sind alles ausgebildete Fachpersonen. Sie haben das Knowhow und die Erfahrung, um effizient zu entscheiden, welche Leistungen in den entsprechenden Situationen notwendig sind. Aktuell ist der Sozialdienst Bezirk Affoltern für rund 200 Asylsuchende zuständig. Die Situation verändert sich laufend. Der administrative Mehraufwand für Gemeinde und Sozialdienst Bezirk Affoltern wäre beträchtlich, müssten alle Entscheide den Gemeinden unterbreitet werden. Die Ressourcen sind besser eingesetzt in der direkten Unterstützung der Asylsuchenden, damit sie möglichst schnell finanziell unabhängig werden können. Durch die Weiterführung der bisherigen Regelung wird die Gemeinde auch weiterhin von allen Verwaltungs- und Administrationsaufgaben des Asyl- und Flüchtlingswesens entlastet.

3. Kein finanzielles Risiko

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung für die Gemeinden eine günstige Lösung ist. Der Sachverhalt wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Vorgaben sind sehr eng. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern kann dank seiner Grösse die Aufgaben wie Betreuung, Beratung und Unterbringung von Asylsuchenden sehr effizient erbringen. Die Gemeinde könnte die anfallende Administration und die Abrechnungen mit den kantonalen Stellen sowie mit Ämtern, Behörden, Krankenkassen, Hilfswerken und weiteren Fachstellen nur mit grossem Mehraufwand erledigen.

4. Bewährte Regelung weiterführen

Die gesetzlichen Vorgaben sind schon sehr eng. Zudem kann die Gemeinde weiterhin auf einheitliche Richtlinien Einfluss nehmen. Im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern (Auflösung Ende 2017) gab es bereits die von den Delegierten der Verbandsgemeinden erlassenen "Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach AfV und SKOS". Statt der Delegierten erlässt nun der Verwaltungsrat diese Richtlinien. In den Richtlinien wird festgehalten, in welchem Umfang der Sozialdienst Bezirk Affoltern entscheiden kann. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern weiterhin die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen erhalten.

g) Vertragswortlaut

Vereinbarung

betreffend die

Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich («Kompetenzvereinbarung Asyl»)

zwischen

der Politischen Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
nachfolgend Gemeinde genannt

und

dem Sozialdienst Bezirk Affoltern, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Träger- oder Anschlussgemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht die Standarddienstleistung „Asyl- und Migrationswesen“ gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

Die Gemeinde delegiert im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenzen:

1. Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden sind vor einer Änderung der Richtlinien anzuhören.
2. Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde regelmässig über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde die effektiven Vollkosten seiner Dienstleistungen und Leistungen an Klientinnen und Klienten nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss Art. 22 Abs. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2021 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2023, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

h) Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeinde Mettmenstetten gehört zu den acht Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt (IKA) Sozialdienst Bezirk Affoltern. Die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern erbringt für Mettmenstetten die Standarddienstleistungen im Bereich der Sozialhilfe. Diese umfassen auch die Ausgestaltung und Bemessung der den Asylsuchenden zustehenden Leistungen. Diese finanzielle Unterstützung ist in vielen verschiedenen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton geregelt.

Bei der Gründung der IKA Sozialdienst waren sich die Trägergemeinden einig, dass die der Vorgängerorganisation – dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern – bereits übertragene Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im klar definierten Rahmen beibehalten werden soll; diese Regelungen haben sich bewährt.

Der Bezirksrat hat nun aber festgestellt, dass die im Anstaltsvertrag formulierte Entscheidungs- und Verfügungskompetenz den rechtlichen Voraussetzungen nicht genügt. Die Kompetenzvereinbarung muss durch eine Urnenabstimmung bestätigt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Vereinbarung, die keine neuen Folgekosten nach sich zieht, geprüft. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

16. Juni 2020

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

3. Zweckverband Feuerwehr Knonaueramt Süd, Zweckverbandsstatuten, Totalrevision

Antrag

1. Die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Knonaueramt Süd werden genehmigt.

Bericht

a) Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband «Feuerwehr Knonaueramt Süd» betreibt eine regional tätige Feuerwehr in den Verbandsgemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden. Der Sitz des Zweckverbands ist in Mettmenstetten. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2011. Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dieses zudem neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

b) Umsetzungsvorgehen

Der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten nahm sich die Feuerwehrkommission an. Die Gemeinderäte Edwin Ehrenbaum (Mettmenstetten), Priska Dosch (Maschwanden), Rico Roth (Knonau) sowie der Sekretär Edy Gamma (Gemeindeschreiber Mettmenstetten) und Martin Pfister (Feuerwehrkommandant) sowie ein Vertreter der externen Beratungsunternehmung inoversum ag führten die Überprüfung und Anpassung der Statuten durch. Im Hinblick auf die zwingend notwendige Totalrevision hat die Feuerwehrkommission die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb der Feuerwehr Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden.

Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände erarbeitet. Die Statuten wurden durch die Gemeinderäte der drei Politischen Gemeinden abgenommen. Die durch das Gemeindeamt vorgeprüften revidierten Statuten wurden von der Feuerwehrkommission genehmigt.

c) Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018. Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts haben auf den gleichen Zeitpunkt – spätestens per 1. Januar 2022 – zu erfolgen.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf:
 - die wesentlichen Aufgaben des Verbands
 - die Grundzüge der Finanzierung,
 - die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung
 - die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden
- Die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.

- Die Feuerwehrkommission erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen der Feuerwehrkommission zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).

d) Eckwerte der revidierten Statuten

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit der neuen Fassung der Statuten ist den Abstimmungsunterlagen nicht beigelegt, jedoch unter www.mettmenstetten.ch/Politik/Abstimmungen/Wahlen aufgeschaltet.

Nachfolgend wird zu den zentralen Eckwerten der revidierten Statuten Stellung genommen:

Zweckverbandssitz (Art. 1)

Der Verband besteht weiterhin aus den drei Politischen Gemeinden Mettmnenstetten, Knonau und Maschwanden. In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren. Der Sitz bleibt unverändert in Mettmnenstetten.

Entschädigung (Art. 6)

Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane erlässt der Zweckverband ein eigenes Entschädigungsreglement, welches durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgelegt wird.

Publikation (Art. 8)

Der Zweckverband nimmt die Möglichkeit der elektronischen Publikation von amtlichen Mitteilungen im Internet wahr. Eine elektronische Bereitstellung bringt den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

Aufgaben und Kompetenzen – insbesondere Finanzkompetenzen (Art. 11 / 14 / 19 / 20 / 21)

Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden sowie der Gemeindevorstände wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurde beibehalten. Die Feuerwehrkommission kann gemäss Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren. Die Verantwortung für die Verbandstätigkeit bleibt jedoch auch bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen bei der Feuerwehrkommission. Sie nimmt gemäss Art. 19 die Berichte der finanztechnischen Revisionsstelle ab und erlässt – in Anlehnung an die in den Statuten festgehaltenen Kompetenzen – ein eigenes Geschäfts- und Kompetenzenreglement.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 25)

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird aufgrund des unverhältnismässigen administrativen Aufwands verzichtet. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) im Zweckverband übernimmt die RPK der Verbandsgemeinden, die sich alle vier Jahre im Turnus (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) abwechseln. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Anstellungsbedingungen (Art. 32)

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Mettmnenstetten, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission. Das Sekretariat und die Finanzverwaltung unterstehen dem jeweiligen Personalrecht der anstellenden Gemeinde.

Finanzierung der Betriebskosten (Art. 34)

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden wie bisher von den Verbandsgemeinden gemäss der im Verhältnis der Berechnungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) berechneten Beträge proportional verteilt.

Finanzierung der Investitionen (Art. 35)

Der Zweckverband kann seine Investitionen mit Darlehen der Verbandsgemeinden oder mit Darlehen von Dritten finanzieren. Die Verzinsung von Darlehen wird zwischen Verband und den einzelnen Darlehensgebern (also auch mit den einzelnen Verbandsgemeinden) separat ausgehandelt. Auf eine Verpflichtung zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen wird verzichtet.

Austritt (Art. 40)

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Auf Gutheissen aller Zweckverbandsgemeinden kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde gekürzt werden. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Einführung eigener Haushalt (Art. 42 / 43)

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wären Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen im Zweckverband vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd wird verzichtet.

e) Abstimmung in den Verbandsgemeinden und Inkrafttreten

Die Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden stimmen am 27. September 2020 über die Totalrevision der Statuten ab. Nach der Abstimmung werden die revidierten Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die revidierten Statuten per 1. Januar 2021 in Kraft.

f) Stellungnahme und Abstimmungsempfehlung der Zweckverbandsgemeinden

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden. Die Gemeindevorstände der drei Zweckverbandsgemeinden sind überzeugt, den Stimmberechtigten einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag zu unterbreiten. Die Gemeindevorstände der drei Zweckverbandsgemeinden empfehlen, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Knonaueramt Süd an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit JA zu beantworten.

g) Wortlaut Zweckverbandsstatuten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden bilden unter dem Namen «Feuerwehr Knonaueramt Süd» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mettmenstetten.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons richtet.

²Der Zweckverband kann für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 sein Dienstleistungsangebot anpassen.

³Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Abs. 1 mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten sowie untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks vertraglich an Dritte übertragen.

⁴Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane richtet sich nach der erlassenen Entschädigungsverordnung (gemäss Art. 14 Ziff. 11).

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder delegieren.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--;

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Wahl der Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
7. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Feuerwehrkommission, welcher dem Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden angehören muss;
8. die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten;
9. der Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr nach Art. 2;
10. die Zuweisung von Sekretariat und Finanzverwaltung an die Gemeinde Knonau oder Maschwanden in Änderung von Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 21 Abs. 3;
11. der Erlass einer Entschädigungsverordnung.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Verbandsgemeinden.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

Art. 17 Konstituierung

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Feuerwehrkommission wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. folgende Wahlen:
 - Vizepräsidium
 - der Feuerwehrkommission unterstellte Kaderkommission
 - Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten

- Ausbildungschefin oder Ausbildungschef
- Sekretärin oder Sekretär und die Stellvertretung;
- 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 7. der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzenreglements;
- 8. die Abnahme der Berichte der finanztechnischen Revisionsstelle.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen, Pflichtenheften und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Rekrutierung des erforderlichen Hilfspersonals;
4. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung;
5. die Durchführung der Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen;
6. die Handhabung des Disziplinarrechtes;
7. die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
8. das Handeln für den Verband nach aussen;
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
10. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.-- und bis insgesamt Fr. 30'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.-- und bis insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an seine Mitglieder, Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

³Das Sekretariat und die Finanzverwaltung des Verbandes werden durch die Sitzgemeinde geführt. Diese Bereiche können auch einer anderen Verbandsgemeinde übertragen werden (siehe Art. 14 Ziff. 10).

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten
2. Begehren von zwei Kommissionsmitgliedern;
3. Begehren des Gemeinderates mindestens einer Verbandsgemeinde;
4. Begehren der Kaderkommission.

²Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Art. 23 Ausschüsse und Berater

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessebindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre im Turnus (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) abwechseln. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission (Art. 18) gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Mettmenstetten, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis am 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Berechnungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) getragen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Auf Gutheissen aller Zweckverbandsgemeinden kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde gekürzt werden.

²Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei vollständiger Aufhebung des Zweckverbands für dessen einzelne Mitglieder.

³Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

³Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 14. Dezember 2009 aufgehoben.

h) Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd müssen infolge des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes totalrevidiert werden. Die wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden sowie der Gemeindevorstände wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurde beibehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten hat den Antrag und den Bericht des Zweckverbands bezüglich der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten geprüft. Sie beurteilt die Totalrevision als nötige und sinnvolle Anpassung an das neue Gemeindegesetz wie auch an die aktuellen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden.

Die RPK Mettmenstetten empfiehlt den Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Feuerwehr Knonaueramt Süd gutzuheissen.

16. Juni 2020

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten